Finanzamt Köln-Altstadt Steuernummer 214/5855/2852 Ort, Datum 50676 Köln, 06.06.2024 Straße Am Weidenbach 2 - 4 Organisationseinheit, Telefon NAST 6 0221 2026-4017

Finanzverwaltung NRW Postfach 250140 - 50517 Köln

Förderverein 1.FC Köln Handball e.V. bei jto GmbH Achterstr. 71 50678 Köln Bescheid über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach nach § 60a Abs. 1 AO

Feststellung

Es wird nach § 60a Abs. 1 AO gesondert festgestellt, da ☐ der vorgenannten Körperschaft	ss die Satzung ⊠ der Körperschaft
Förderverein 1.FC Köln Handball e.V.	¥
(Bezeichnung der Körperschaft)	
in der Fassung vom 18.04.2024 die satzungsmäßigen Veinhält.	oraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz Steuernummer: 214/5855/2852

Hinweise zu			- "Z I
HINWAICA 711	CTAHATA	adiinetiater	1 /Wecken
I IIII W CISC Zu	SICUCIO	MULISLIME	

Hinweise zu steuerbegünstigten Zwecken □ Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AC □ mildtätige Zwecke □ kirchliche Zwecke	ausschließlich und unmittelbar	
Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung im Sinne der §§ 51 ff. AC	ausschließlich und unmittelbar	
I midiatige zwecke		
die Förderung des Sports	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 21 A	(O)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n)	AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)	
Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen	78°	
Zuwendungsbestätigungen für Spenden Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbe- http://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügun	k (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen stätigungen stehen im Internet unte	
 Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge ☑ Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungs vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. ☑ Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwen schriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zw gefördert werden. 	ndungsbestätigungen nach amtlich vecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8	EStG
Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge di Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalender Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Köl Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).	jahre zurückliegt und bisher kein	
Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen		
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbes Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebe wendet werden, haftet für die entgangene Steuer.	enen steuerbegünstigten Zwecken	ver-
Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteusteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 E	er mit 30 %, die entgangene Gewe StG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 Ge	rbe- wStG).
Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug		
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12.2027 zufließen, reicht für die Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 2 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Über Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunk Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das Grinanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut. Soweit die Kapitalertre EstG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindeste wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist. Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaft	e Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 erlassung einer Kopie dieses of für die Erstattung von depotführende Kredit- oder äge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. g in Höhe von drei Fünfteln vorzungens einem Jahr ununterbrochen er Erträge in einemwirtschaftlichen	. 1a

Begründung und Nebenbestimmung

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Steuernummer: 214/5855/2852

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Verwaltungsakt kann mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Bei Zusendung durch einfachen Brief außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein oder durch Zustellungsersuchen ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von drei Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.